

3. Änderungssatzung

Auf Grund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes -BayHSchG- vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 23.02.2011 (GVBl S.102), erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Oberfranken die folgende Satzung:

§ 1

§ 2 Abs. 2 der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über die Erhebung des Grundbeitrags (Studentenwerksbeitragssatzung) vom 23. März 2010 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des Studierenden durch die Hochschule.

§ 2

§ 5 der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über die Erhebung des Grundbeitrags (Studentenwerksbeitragssatzung) vom 23. März 2010, geändert durch § 1 der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2011, wird als neuer § 6 fortgeführt. Der neue § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Doppelimmatrikulation

Studierende, die an mehreren Hochschulen in Bayern immatrikuliert sind,

- a) für die verschiedene Studentenwerke zuständig sind, sind nur bei dem Studentenwerk beitragspflichtig, in dessen Zuständigkeitsbereich die erste Immatrikulation erfolgte (Art. 95 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG).
- b) für die das eigene Studentenwerk zuständig ist, haben den Beitrag gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation erfolgte. Dies gilt auch für den Solidarbeitrag. Ist ein Solidarbeitrag ausschließlich bei der Hochschule zu entrichten, bei der die zweite Immatrikulation erfolgte, ist bei dieser Hochschule nur der Solidarbeitrag zu entrichten.

Studierende, die aufgrund eines Kooperationsvertrages zwischen zwei oder mehreren Hochschulen in einem gemeinsamen Studiengang an den beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind, müssen die Beiträge an der Hochschule entrichten, deren Immatrikulationsrecht sie unterliegen (Empfängerhochschule).

§ 3

§ 5 der Satzung des Studentenwerks Oberfranken über die Erhebung des Grundbeitrags (Studentenwerksbeitragssatzung) vom 23. März 2010, geändert durch § 1 der 1. Änderungssatzung vom 21.11.2011, erhält folgenden Wortlaut als neuer

§ 6

- (1) Wird der Studierende vor Beginn des Semesters von der Hochschule exmatrikuliert, ist der Semesterbeitrag dem Studierenden ohne Antragserfordernis zurückzuerstatten.
- (2) Hat eine doppelte Beitragszahlung stattgefunden, ist die Rückerstattung an den Studierenden ohne Antragserfordernis entsprechend der Regelungen des BayHSchG zu leisten.
- (3) Bestand für den Studierenden an wenigstens einem Tag eine Beitragspflicht, kann der Beitrag auf Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise zurück erstattet werden, wenn der Studierende den Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Beginn des Semesters schriftlich beim Studentenwerk Oberfranken oder der Hochschule einreicht und wenn der Nachweis über eine Exmatrikulation erbracht wird.

§ 4

Diese Satzung tritt am 01. März 2018 in Kraft.

Bayreuth, den 8. Januar 2018

Josef Tost
Geschäftsführer

Dr. Markus Zanner
Vorsitzender des Verwaltungsrates